

fassen sich die beiden ersten Sätze des Art. 6 Abs. 2 n. F. ausschließlich mit dieser. Das Verhältnis zu den anderen sozialistischen Staaten wird erst im letzten Satz festgelegt. Da zwischen liegt der Satz über die Zugehörigkeit der DDR zur sozialistischen Staatengemeinschaft. Bemerkenswert ist der Unterschied in der Formulierung. Die DDR wird als mit der Sowjetunion für immer und unwiderruflich verbündet bezeichnet. Mit allen — das kann in Anbetracht des Sonderverhältnisses zur Sowjetunion heißen: mit den anderen - Staaten der sozialistischen Gemeinschaft soll dagegen die Freundschaft, die allseitige Zusammenarbeit und der gegenseitige Beistand gepflegt und entwickelt werden.

Die Änderungen des Art. 6 Abs. 2 durch die Verfassungsnovelle von 1974 spiegeln, wie Erich Honecker in seiner Begründung des Entwurfs für das verfassungsändernde Gesetz vor der Volkskammer am 27. 9. 1974 ausführte (Neues Deutschland vom 28. 9. 1974), die »Festigung des Bruderbundes mit der UdSSR« wieder, die qualitativ neue Züge des unverbüchlichen Bündnisses und des großen historischen Prozesses der Annäherung der sozialistischen Nationen zum Ausdruck bringe. Der Verfassungsgeber des Jahres 1974 ging also davon aus, daß sich seit 1968, dem Jahr der ersten Formulierung des Art. 6 Abs. 2 Satz 1, das Verhältnis zwischen der Sowjetunion und der DDR im Sinne einer stärker gewordenen Bindung entwickelt habe. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 enthält demnach sowohl eine Zustandsbeschreibung als auch einen Verfassungsauftrag.

- 16 b) Die neue Verfassung der UdSSR vom 7. 10. 1977 (Neues Deutschland vom 15./16. 10. 1977) enthält keine Bestimmung, die ein spezielles Verhältnis der DDR zur UdSSR beschreibt. Es heißt in deren einschlägigem Art. 30 lediglich:

»Als Bestandteil des sozialistischen Weltsystems und der sozialistischen Gemeinschaft entwickelt und festigt die UdSSR die Freundschaft und Zusammenarbeit, die kameradschaftliche gegenseitige Hilfe mit den Ländern des Sozialismus auf der Grundlage des Prinzips des sozialistischen Internationalismus und wirkt aktiv an der ökonomischen Integration und an der sozialistischen internationalen Arbeitsteilung mit.«

Es wäre aber verfehlt, deshalb anzunehmen, die Sowjetunion sähe das Verhältnis zur DDR anders als diese. Ohne Konsens mit der UdSSR in dieser Frage hätte die DDR 1974 ihre Verfassung nicht im dargestellten Sinne ändern können. Aber es verdient doch festgehalten zu werden, daß die UdSSR darauf verzichtet hat, dieses Sonderverhältnis verfassungsrechtlich zu normieren.

- 17 c) Auch die anderen sozialistischen Staaten erkennen in ihren Verfassungen mehr oder weniger deutlich die Führungsrolle der UdSSR in der sozialistischen Staatengemeinschaft an (Jens Hacker, Die Prinzipien des proletarischen und sozialistischen Internationalismus in der Sicht der DDR, S. 188-190). Indessen bringt kein Staat die Bindung an die Sowjetunion so stark zum Ausdruck wie die DDR nach der Verfassungsnovelle von 1974, auch nicht Polen in seiner Verfassung nach ihrem einheitlichen Text vom 16. 2. 1976⁵, der also nach der Novelle zur DDR-Verfassung von 1974 veröffentlicht worden ist. Das Sonderverhältnis DDR-UdSSR wird auch dadurch deutlich.

- 18 d) Das Sonderverhältnis DDR-UdSSR wurde begründet durch die Entstehungsgeschichte der DDR (s. Rz. 12 ff. zur Präambel). Ohne die UdSSR gäbe es keine DDR. Ihre Existenz als sozialistischer Staat wird vom engen und brüderlichen Bündnis mit der Sowjetunion, das heißt also in Anbetracht ihrer Stärke von dieser garantiert. Das ist der

⁵ Noch nicht veröffentlichte Übersetzung von Siegfried Lammich.